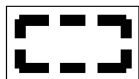
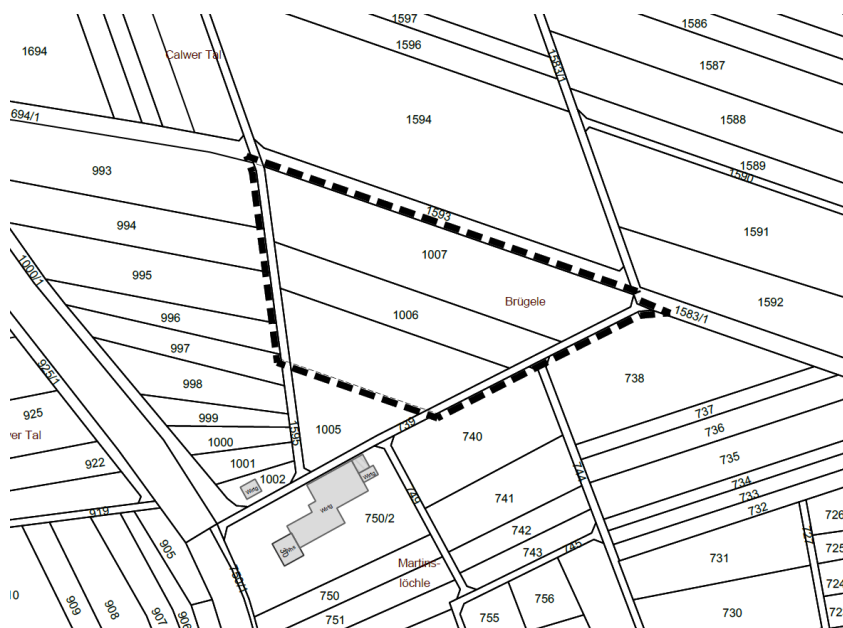


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 20.05.2021

Inkrafttreten des qualifizierten Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Schuppengebiet Brügele“, Planbereich 42.03“, Gemarkung Herrenberg-Oberjesingen

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 18.05.2021 in öffentlicher Sitzung über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den qualifizierten Bebauungsplan sowie für seinen Geltungsbereich zu erlassenden Örtlichen Bauvorschriften „Schuppengebiet Brügele“ in Herrenberg-Oberjesingen nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften vom 17.03.2021.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angefügten Kartenausschnitt.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schuppengebiet Brügele“, unmaßstäblich.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Schuppengebiet Brügele“ treten am Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Satzung über Örtliche Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Technischen Rathaus Herrenberg, Seeländerplatz 3 beim Amt für Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden und über den Inhalt kann Auskunft erhalten werden.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können mit deren Begründungen und Anlagen im Internet unter

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Herrenberg

Amt für Stadtentwicklung